

Basisinformation
Covid-19 (Corona Virus)
Für allgemein bildende und
berufsbildende Schulen
Stand: 28.2.2020



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung



Niedersächsisches
Kultusministerium



Grant Hendrik Tonne Niedersächsischer
Kultusminister

Hannover, im Februar 2020

Sehr geehrte Schulleitungen, sehr geehrte Lehrkräfte,

das Coronavirus beschäftigt uns in diesen Tagen sehr. Mehrere Erkrankungen in den benachbarten Bundesländern lassen vermuten, dass auch Niedersachsen nicht verschont bleiben wird.

Ich versichere Ihnen, dass wir die Situation ernst nehmen. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung haben wir daher ein Informationspaket entwickelt, um Sie konkret in Ihren Schulen zu informieren und Ihnen Handlungssicherheit zu geben. Diese Basisinformationen sind meinem Schreiben beigefügt und finden sich auch auf der Homepage des Kultusministeriums. Hier findet eine regelmäßige Aktualisierung statt. Aufgrund der Dynamik wird es Ergänzungen und Veränderungen geben, achten Sie daher bitte auf Updates. Ebenfalls können Sie sich über die aktuelle Entwicklung auf der Seite des Robert Koch Instituts www.rki.de informieren, dort finden Sie auch umfangreiche FAQ. Bereits einfache und leicht durchzuführende Maßnahmen, wie z.B. das regelmäßige Händewaschen mit Seife oder das Abstandhalten beim Niesen sowie das Vermeiden von Händeschütteln kann bereits viel bewirken.

Es herrscht eine verständliche Verunsicherung hinsichtlich der Durchführung von Klassen- und Skifahrten in Gebiete, die als „Risikogebiete“ gelten oder die in die Nähe von Risikogebieten führen. Ich empfehle Ihnen sehr, in eine enge Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten zu gehen. Der Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler hat oberste Priorität und im Zweifel Vorrang. Inwiefern entstandene Kosten seitens der Versicherungen übernommen werden, ist individuell mit der Versicherung zu klären. Auch hierzu finden Sie Hinweise. Beachten Sie bitte auch mögliche Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, diese sind auch Grundlage hinsichtlich des Inkrafttretens einer Reiserücktrittsversicherung.

Ich lasse mich über jeden einzelnen Fall, der in Schule oder im Umfeld von Schule auftritt, informieren. Zögern Sie nicht, bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde nachzufragen, wenn Unsicherheiten entstehen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise für Schulleitungen
zum Umgang mit der Infektionskrankheit COVID-19
(„Corona“-Virus)

- Informieren Sie die Schulgemeinschaft über Hygieneregeln.
- Bleiben Sie auf dem Laufenden, was die Entwicklung von Corona -Fällen betrifft.
- Unterrichten Sie das pädagogische Personal über die Situation und Verhalten bei Verdachtsfällen.
- Informieren Sie die schulischen Gremien, Schulvorstand und Schulelternrat sowie den Schulträger und halten Sie diese auf dem aktuellen Stand.
- Beachten Sie die Meldewege im Verdachtsfall von Corona und halten Sie diese unbedingt ein.
- Befragen Sie im Zweifelsfall das Gesundheitsamt.
- Informieren Sie die Eltern und beteiligen Sie diese bei anstehenden Entscheidungen (z.B. bei außerschulischen Terminen, Klassenfahrten, Schüleraustausch)
- Stimmen Sie sich im Krisenfall eng mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der Niedersächsischen Landesschulbehörde ab (Meldewege).
- Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit empfehlen wir die Unterstützung der Pressestelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

Nach Informationen der niedersächsischen Gesundheitsbehörden gibt es gegenwärtig keine bekannten Verdachtsfälle an niedersächsischen Schulen (Stand 28.02.2020).

Was kann eine Schule jetzt schon tun?

Besondere Vorkehrungsmaßnahmen über die bekannten Hinweise aus dem Infektionsschutzgesetz (Hygienemaßnahmen, Hände waschen etc.) hinaus sind zurzeit nicht erforderlich. Die vorbeugenden Maßnahmen des Infektionsschutzes gelten auch für Übertragung von Corona. Die beigefügten Informationsblätter des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kann und sollte in der Schule aufgehängt werden. Bei Rückfragen stehen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

Welche Verpflichtungen ergeben sich für Schulen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben sich konkrete Verpflichtungen u.a. für Schulen, bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 IfSG. Danach sind Schulen zur Festlegung von innerbetrieblichen Verfahrensweisen in Hygieneplänen verpflichtet (§ 36 Abs. 1 IfSG). Die Hygienepläne sollen die Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden und sonstigen Beteiligten gestalten und die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie des Einzelnen fördern und verdeutlichen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben. Das NLGA hat auf seiner Homepage eine Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 IfSG entwickelt:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html

In der vorliegenden Arbeitshilfe werden die notwendigen Gesetzesvorgaben und Hygienemaßnahmen unter praktischen Gesichtspunkten erläutert und wesentliche Formulare, Belehrungsblätter und Übersichten gebündelt zur Verfügung gestellt. Nach Ergänzung schulspezifischer Informationen im Anlagenteil wird aus der Arbeitshilfe der individuelle Schulhygieneplan.

Wer hat die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes?

Im Bereich der Schule trägt die Schulleitung gemäß § 43 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz die Gesamtverantwortung für die Schule und hat gemeinsam mit dem Schulträger dafür zu sorgen, dass ein Hygieneplan aufgestellt wird. Dafür bietet die Arbeitshilfe eine Orientierung. Die Zuständigkeit der Schulträger für die Bereitstellung der notwendigen Hygienemittel ergibt sich aus § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG.

Was tun im Verdachtsfall?

Hat die Schule die Kenntnis von Verdachtsfällen, nimmt die jeweilige Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf. Die Betroffenen bzw. ggfs. deren Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren. Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen. Wenn ein Verdachtsfall dem Gesundheitsamt gemeldet worden ist, liegt die weitere Steuerungsverantwortung beim Gesundheitsamt. **Siehe dazu die folgende Informationen zur Einhaltung der Meldewege analog § 34 Infektionsschutzgesetz.**

Anmerkung: Corona ist noch nicht in § 34 IFSG aufgeführt.

Information zu Meldewegen – Verdachtsfall von Corona an Schulen

Analog: § 34 Infektionsschutzgesetz – Meldepflicht

- **Verdachtsfall: Symptomatik Fieber, Husten, Atemnot nur in Zusammenhang mit einer Reise aus einem Risikogebiet* in den letzten 14 Tagen!**

Fall 1:

Schülerin oder Schüler in der Schule

1. Lehrkraft meldet Schulleitung
2. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
3. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
4. Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent)

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 2:

Alle an Schule tätigen Personen

(Person, die eine Lehr-, Erziehungs-, Pflege, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit in der Schule ausübt, bei der sie Kontakt zu den dort Betreuten hat z.B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personal eines Kooperationspartners, Schulsekretärin/-sekretär, Hausmeisterin / Hausmeister, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter etc.)

1. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent) über den Vorfall

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Gesonderte Hinweise für Schulfahrten

Bei der Planung von Schulfahrten sollten sowohl die Hinweise des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>), als insbesondere auch die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes beachtet und regelmäßig im Blick behalten werden. In Bezug auf anstehende Auslandsfahrten oder bei bereits im Ausland befindlichen Gruppen bestehen nach Italien gegenwärtig keine Reisewarnungen aus dem Auswärtigen Amt. Es wird aber empfohlen die einschlägigen Internetseiten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen>) zu beobachten. Bei Rückfragen stehen den Einrichtungen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens von Corona ist von einer hohen Dynamik gekennzeichnet und kann nicht vorhergesagt werden. Mit Blick auf den Umstand, dass sich die Lage täglich ändern kann, sind die Schulen klug beraten, ihre Reiseplanungen den aktuellen Geschehnissen anzupassen. Ein Austausch mit den Eltern ist zudem dringend zu empfehlen und dürfte auch im Schulalltag entsprechend praktiziert werden. Es ist empfehlenswert den Reiseveranstalter zu kontaktieren, der ggf. alternative Schulfahrten in andere Regionen anbieten kann. Auch bei Wünschen nach Rückreisen sollte Kontakt mit dem Reiseveranstalter gesucht werden, um zu klären unter welchen Voraussetzungen ein Rücktransport möglich ist.

Von Schulfahrten in vom COVID-19 betroffene Regionen wird derzeit abgeraten.

Soweit dennoch Fahrten in die betroffenen Regionen insbesondere im Ausland durchgeführt werden, hat sich die Schule im Vorfeld über das vor Ort befindliche Gesundheitswesen zu informieren bzw. entsprechende Kontaktdaten (zuständiges Gesundheitsamt) im Vorfeld zu recherchieren. Zudem wird empfohlen, die Kontaktdaten der deutschen Botschaft und der regionalen Konsulate zu recherchieren und sich nach Möglichkeit in die Vorsorgeliste der Botschaft einzutragen.

Inwieweit im Falle der Stornierung einer Schulfahrt eine Reiserücktrittsversicherung die durch die Vertragsabschlüsse entstandenen Kosten übernimmt, ist von der jeweiligen Versicherung abhängig. Da es aber derzeit zum Beispiel keine Reisewarnung für Italien gibt, ist eine Übernahme der Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Im Übrigen sind bei einer Nichtdurchführung der Reise die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Reisevertragsrecht und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner maßgebend. In der Regel enthalten diese Bestimmungen zu den Stornierungsfristen und Stornierungskosten. Die Kostenübertragungspflicht hängt davon ab, wer die Absage der Veranstaltung verantwortlich zeichnet. Liegt die Ursache in der Sphäre der „Schule“, können vom Reiseveranstalter in angemessenem Rahmen Stornierungskosten pauschal (d.h. ohne Nachweis, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind) geltend gemacht werden. Sind die Pauschalen nicht angemessen, muss sich der Vertragspartner ersparte Aufwendungen beziehungsweise anderweitige Nutzungsmöglichkeiten anrechnen lassen. Bei einer Kündigung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt (z. B. einer Naturkatastrophe oder politischer Unruhen am Zielort) ist entsprechend der Regelung in § 651j Abs. 2 BGB eine Risikoverteilung zwischen Reiseveranstalter und Reisenden vorzunehmen. Diese kann dazu führen, dass Stornierungskosten zwischen beiden Parteien aufzuteilen sind.

Eine Kündigung aufgrund höherer Gewalt kann in der Regel erst vorgenommen werden, wenn das Auswärtige Amt vor Reisen warnt oder eine Warnung durch das zuständige Bundesaußenministerium erfolgt ist.

Gesonderte Hinweise für Schulfahrten

Folgende Meldekettten gelten bei Schulfahrten:

Fall 3:

Schülerin oder Schüler Schulfahrt Inland

1. Aufsichtsperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort.
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Aufsichtsperson meldet Schulleitung
4. Aufsichtsperson oder Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt per E-Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent).

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 4:

Schülerin oder Schüler Schulfahrt Ausland

1. Aufsichtsperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort und der Deutschen Botschaft oder dem regionalen Konsulat.
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Aufsichtsperson meldet Schulleitung
4. Aufsichtsperson oder Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt per E-Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent).

Hinweise hinsichtlich geplanter Erasmus + Projekttreffen und anderer internationaler Schulaktivitäten

Die aktuelle Situation bezüglich der Infektionen durch das Corona-Virus kann geplante Erasmus+ Projekttreffen und andere internationale Schulaktivitäten beeinträchtigen.

Die Nationale Agentur im PAD erreichen derzeit viele Anfragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) und geplanten Mobilitäten bzw. der Aufnahme von Partnern. Falls Sie Auslandsaufenthalte in einer betroffenen Region geplant haben oder Gäste und Partner von dort empfangen, sind mögliche Sorgen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus in Europa verständlich. Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Reise über die aktuelle Lage im Zielgebiet, wenden Sie sich dafür auch gerne an Ihren Projektpartner vor Ort.

Wenn von Ihrer Einrichtung derzeit Teilnehmende in betroffenen Regionen sind, setzen Sie sich bitte mit ihnen in Verbindung. Aktuelle Informationen darüber, welche Regionen betroffen sind, sowie Reisehinweise finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>).

Weitere Informationen über die aktuelle Situation finden Sie auf der Webseite der EU-Kommission (https://ec.europa.eu/health/coronavirus_en), auf der Seite des European Centre for Disease Prevention and Control (<https://www.ecdc.europa.eu/en/coronavirus>) und auf der Seite des Robert Koch-Instituts Berlin (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html).

Bitte informieren Sie die NA im PAD zeitnah und in jedem Fall schriftlich, wenn Sie aufgrund der Situation einzelne Mobilitäten oder ein ganzes Projekt absagen oder verschieben wollen und stimmen mit Ihrer zuständigen Kontaktperson bei der NA im PAD die weiteren Schritte ab.

Ihre Ansprechpersonen für die Leitaktion 1 bzw. Leitaktion 2 finden Sie hier: <https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/beratung.html>

Für Kosten, die Ihnen eventuell zusätzlich durch nicht stattgefundenen Aktivitäten entstanden sind (z.B. Absage oder Verschiebung von Reisen, verkürzte Aufenthaltsdauer aufgrund vorgezogener Rückreise, etc.), kann die Nationale Agentur den Grundsatz der „höheren Gewalt“ anwenden, der es ermöglicht, hierdurch entstandene Kosten bis zur maximal bewilligten Fördersumme ihrer Zuschussvereinbarung geltend zu machen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrer Kontaktperson bei der NA im PAD.

Bitte beachten Sie: Für alle anderen vom PAD verwalteten Programme ist der PAD derzeit in Abstimmung mit seinen Programmpartnern und Auftraggebern, um weiterführende Hinweise geben zu können. Die obigen Empfehlungen gelten – abgesehen von den Angaben des vorletzten Absatzes – im Grundsatz aber auch für alle anderen Programme des PAD.

<https://www.kmk-pad.org/aktuelles/artikelansicht/hinweise-zum-corona-virus.html>

Hinweise der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim BIBB

Die Nationale Agentur Bildung für Europa beim BIBB möchte Sie aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid-19) wie folgt informieren:

Falls Sie Auslandsaufenthalte in eine betroffene Region geplant haben, sind mögliche Sorgen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus in Europa verständlich. Informieren Sie sich vor Antritt der Reise über die aktuelle Lage im Zielgebiet, wenden Sie sich dafür auch gerne an Ihren Projektpartner vor Ort.

Alle Projektträger, die derzeit Teilnehmende in betroffenen Regionen haben, sind aufgefordert sich mit ihnen in Verbindung zu setzen. Aktuelle Informationen darüber, welche Regionen betroffen sind, sowie Reisehinweise finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

Im Falle von anfallenden Kosten durch die Absage oder Verschiebung von Reisen, durch verkürzte Aufenthalte in Mobilitätsprojekten oder durch vorgezogene Rückreisen aus betroffenen Regionen oder ähnlichem kann die NA beim BIBB in abgesprochenen Einzelfällen den Grundsatz der „höheren Gewalt“ anwenden. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls mit Ihrer Projektbetreuung.

https://www.na-bibb.de/index.php?id=6648&no_cache=1

Hilfreiche Links

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

[BZgA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19 auf www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

[BZgA: Erklärvideos zu COVID-19 auf YouTube](#)

Robert – Koch – Institut

Poster:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_china.pdf?__blob=publicationFile

Allgemeine Informationen:

[RKI-Seite zum Coronavirus SARS-CoV-2, u.a. mit Hinweisen zu Diagnostik, Hygiene und Infektionskontrolle](#)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile

Hotline zum neuartigen Coronavirus

Bundesministerium für Gesundheit:
030 346 465 100